

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Bedaium in Seebruck e.V.

Stand 1.1.2004

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Heimat- und Geschichtsverein Bedaium in Seebruck e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Seeon-Seebruck und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-meinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Heimatkunde und Volksbildung. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Römermuseums Bedaium in Seebruck, durch das Sammeln und Auswerten von Material der Heimatkultur und durch die Veranstaltung und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und Studienfahrten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeon-Seebruck, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-meinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Jedes Mitglied ist zu einer Beitragszahlung verpflichtet, ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.
5. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf Information über alle den Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 4

Vereinsvermögen

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke dienen:

1. Die Erträge des Kapitalvermögens, soweit es nicht für besondere Zwecke bestimmt ist.
2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
3. Zuwendungen
4. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
5. Staatszuschüsse

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6

Organe

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Zum erweiterten Vorstand gehören der 1. und 2. Schatzmeister, der 1. und 2. Schriftführer und 5 Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, auch vor Ablauf der Amtszeit, ein Vorstandsamt durch eine neue Person besetzen. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder dem Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder eingeladen.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Der Vorstand verwaltet die Gelder und legt der Hauptversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
4. Der Vorstand legt auf der Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht vor.

5. Wissenschaftliche Ergebnisse, die durch maßgebliche Unterstützung des Vereins gewonnen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands veröffentlicht werden.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat besteht aus acht Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und vom Vorstand berufen werden.
2. Die Vorstandschaft soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Zu diesen Sitzungen können Sachverständige beigezogen werden.
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Beirats und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, alle drei Jahre zugleich als Wahlversammlung.
2. Die Ladefrist beträgt 14 Tage als Einzeleinladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Ladungen erfolgen schriftlich durch einfache Postsendung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen.
6. Über den Verlauf, besonders über die gestellten Anträge und die Beschlussfassung der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Mit Zweidrittelmehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - b) Abberufung eines Mitglieds oder Vorstands
 - c) Satzungsänderung (auch wenn der Zweck des Vereins geändert wird)
 - d) Auflösung des Vereins
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und die Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.

Stand: 1.1.2004